

## **BEILAGE**

zum Mitteilungsblatt  
25. Stück – 2005/2006  
20.09.2006

### **Festlegung der Beschränkung des Zuganges zu den gemäß § 124 b UG 2002 betroffenen Studien**

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat gemäß § 124 b Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl I 120/2002 in der Fassung BGBl I 77/2005, nach Anhörung des Senates folgendes Auswahlverfahren für Studierende der von § 124 b UG 2002 erfassten Studien festgelegt. Die Festlegung wurde vom Universitätsrat per Umlauf am 20.09.2006 genehmigt.

#### **Präambel**

§ 1. Die vorliegende Festlegung des Rektorates bezieht sich grundsätzlich auf alle von § 124 b UG 2002 erfassten Studien der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Ab WS 2006/2007 ist die Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen auf die in § 2 Abs. 1 aufgezählten Studien vorgesehen. Das Rektorat behält sich vor, diesen Geltungsbereich bei einem unvorhergesehen starken Zuwachs der Studierendenzahlen zu erweitern.

#### **Geltungsbereich**

§ 2. (1) Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für:

1. das Diplomstudium „Psychologie“
2. das Diplomstudium „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“

(2) Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmals zu einem der unter Abs. 1 genannten Studien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind Studierende, die

1. im Rahmen eines universitären Mobilitätsprogrammes gem. § 63 Abs. 5 Z. 1. UG 2002 befristet zugelassen sind.
2. die Studienberechtigungsprüfung für das entsprechende Studium gem. Abs. 1 abgelegt haben.
3. Studierende, denen aus Vorstudien im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens gem. § 78 UG 2002 Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Pflicht- bzw. Wahlfachbereich (mit Ausnahme der freien Wahlfächer) des entsprechenden Studiums gem. Abs. 1 anerkannt worden sind.

#### **Studienplätze**

§ 3. (1) Die Anzahl wird so festgelegt, dass ab dem 2. Semester gleich viele Studierende wie bisher zu den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) aufgenommen werden.

1. Für das Diplomstudium der Psychologie wird die Zahl der Studienplätze mit 170 für das Auswahlverfahren im Wintersemester und mit 60 für das Auswahlverfahren im Sommersemester festgelegt.
2. Für das Diplomstudium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft wird die Zahl der Studienplätze mit 150 für das Auswahlverfahren im Wintersemester und mit 30 für das Auswahlverfahren im Sommersemester festgelegt.

(2) Sollte die festgelegte Zahl der Studienplätze zum Stichtag des Auswahlverfahrens nur geringfügig überschritten werden, kann auf die Durchführung des Auswahlverfahrens verzichtet werden.

## **Auswahlverfahren (Qualifizierungssemester)**

§ 4. (1) Für das Diplomstudium Publizistik und Kommunikationswissenschaft wird die Ringvorlesung "Grundlagen der Kommunikationswissenschaft" als Qualifizierungslehrveranstaltung festgesetzt.

(2) Für das Diplomstudium Psychologie wird ab dem SS 2007 die Ringvorlesung „Einführung in das Studium der Psychologie“ als Qualifizierungslehrveranstaltung festgesetzt. Für die Qualifizierung im WS 2006/2007 gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 20.09.2005.

(3) Wenn die Zahl der Studierenden (Qualifikanden und Qualifikandinnen) die in § 3 Abs. 1 genannte Zahl an Studienplätzen übersteigt, ist ab dem 2. Semester die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) außerhalb der Studieneingangsphase von einer Reihung abhängig, die aufgrund der Beurteilungen (gewichtete Punkte) der Qualifizierungslehrveranstaltung erfolgt.

(4) Die Erstellung einer allfälligen Reihung sowie das Prozedere der Lehrveranstaltungsanmeldung und der Aufnahme in die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gem. Abs. 3 werden im Rahmen des ZEUS abgewickelt.

## **Auswahltermin**

§ 5. (1) Der Prüfungszeitraum zu den Qualifizierungslehrveranstaltungen wird für Jänner bzw. für Juni festgelegt.

(2) Im Diplomstudium Psychologie findet aus curricularen Gründen im Jänner 2007 eine Qualifizierungsprüfung für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester 2006/2007 statt.

(3) Für die Qualifizierungsprüfungen sind zwei alternative Prüfungstermine vorzusehen.

(4) Die Reihung aufgrund der Beurteilung der Qualifizierungslehrveranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Semesterende zu ermitteln und den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

## **Erfahrungsanalyse**

§ 6. Für das hier geregelte Verfahren ist bis 16. Juni 2007 eine Erfahrungsanalyse durchzuführen.

## **In-Kraft-Treten**

§ 7. Diese Regelung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

### *Übergang:*

*Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben, werden nach den damals geltenden Rechtsvorschriften in die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs. 3 aufgenommen.*